



# GEMEINDEBOTE

## Informationsblatt der Gemeinde Rattenberg

März/April/Mai 2019

29. Jahrgang

Nr. 106

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

*immer wieder werde ich auf das Thema Hundehaltung angesprochen. Dabei geht es zumeist um die Hinterlassenschaften der Hunde, aber auch um die Leinenpflicht. Ich appelliere (wieder einmal) an die Hundebesitzer, die Hinterlassenschaften ihrer Hunde zu beseitigen und auch die dafür benutzten Tüten nicht achtlos in die Gegend zu schmeißen. Ich denke, niemandem gefällt es, wenn einem entlang der Fuß- und Wanderwege der Geruch der Hundexkreme in die Nase steigt oder man in einen Hundehaufen steigt.*

*Zum Thema Anleinen sei gesagt, dass in der Gemeinde Rattenberg auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Flächen Leinenzwang herrscht. Da es in letzter Zeit mehrfach zu Vorfällen mit freilaufenden Hunden gekommen ist, appelliere ich auch hier an die Hundebesitzer, beim nächsten Gassigehen an die Leinenpflicht zu denken. Mit ein wenig gegenseitiger Rücksichtnahme machen wir uns alle das Leben etwas leichter. Danke!*

*Auf unserer Burg Neurandsberg beginnen die Sanierungsarbeiten. Nachdem der Auftrag für den ersten Bauabschnitt vergeben wurde, hat die durchführende Firma bereits die Baustelle eingerichtet. Für die Zeit der Bauarbeiten herrscht erhöhte Unfallgefahr, weshalb der Besuch der Burg nicht möglich ist. Umso mehr dürfen wir uns nach Fertigstellung auf das Ergebnis freuen. Der Burgförderverein wird während der Sanierung einige Arbeiten in Eigenleistung erbringen. Wer Lust hat mitzuhelfen, darf sich gerne bei Thomas Piller melden. Ich bin mir sicher, er ist um jeden Helfer froh. Und wer weiß, vielleicht gibt es ja doch einen Burgschatz zu finden....*

*Am 26.04.19 fand eine Wiedergründungs- / Reaktivierungsversammlung des Bayerischen Waldvereins Sektion Rattenberg statt, was mich sehr freut. Wer Freude am Wandern, Radfahren, Geselligkeit, Brauchtumpflege und vielem mehr hat, ist dort herzlich willkommen. Neuer Vorstand ist Sepp Grimm. Er und seine Vorstandschaft freuen sich über jeden, der mitmachen will.*

*Ich möchte an dieser Stelle Ludwig Maurer und seinem Team recht herzlich zur Auszeichnung mit dem Rolling Pin Award gratulieren, der auch als Oskar der Gastronomie bezeichnet wird. Ludwig Maurer hat die Auszeichnung für das Gastronomie Konzept des Jahres gewonnen. Dem STOI-Team herzlichen Glückwunsch und weiterhin alles Gute!*

*Bis dahin!*

*Ihr / Euer*

*Dieter Schröfl  
1. Bürgermeister*

## Öffnungszeiten:

### Wertstoffhof

Mittwoch: 16.00 bis 18.00 Uhr – Sommerzeit  
Freitag: 14.00 bis 16.00 Uhr  
Samstag: 09.00 bis 12.00 Uhr

### Gemeindeverwaltung/Bürgerbüro/Verkehrsamt

Montag und  
Mittwoch bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag: 14.00 bis 18.00 Uhr

**Zu den übrigen Zeiten (Dienstagvormittag, Montag-, Mittwoch- und Donnerstagnachmittag) ist das Rathaus für den Parteiverkehr geschlossen.**

### VdK-Sprechtag im Rathaus

am 1. Dienstag im Monat  
im Rathaus, I. Stock, Zi. Nr. 101 von 14.30 bis 15.00 Uhr

Nächste Termine:  
04.06.2019                      02.07.2019                      August –  
kein Sprechtag

## Informationen der Wasserversorgung:

### Härtegrad

Das Wasser der gemeindlichen Wasserversorgung entspricht dem Härtebereich „weich“.

### Befüllen von Schwimmbädern melden!!

Damit die Trinkwasserversorgung der Gemeinde nicht gefährdet wird, bitten wir vor dem Auffüllen des Schwimmbades mit dem Wasserwart Lorenz Lehner, Tel: 0151/16891853 Kontakt aufzunehmen.

### Verunreinigungen durch Hundekot

Es ist untersagt öffentliche Anlagen, Straßen, Wege und Plätze **durch tierische Exkremente verunreinigen** zu lassen. Hundekottüten stehen bei den Hundetoiletten am Feuerwehrhaus, beim Friedhof und in Engelsdorf zur Verfügung.

## Aus den Gemeinderatssitzungen:

**14.02.2019**

### Allgemeine Informationen

Der 1. Bürgermeister informierte den Gemeinderat über nachstehende Termine:

14.03.2019: Um 19.00 Uhr findet die nächste Gemeinderatssitzung statt.

Ende Februar/Anfang März befindet sich der 1. Bürgermeister drei Wochen in Urlaub. Die erste Woche wird er durch den 3. Bürgermeister vertreten, die beiden anderen Wochen durch den 2. Bürgermeister.

Der 1. Bürgermeister informierte den Gemeinderat über nachstehenden Sachverhalt:

### Werbematerial:

Für die Tourist-Information wurden Kugelschreiber und Gummibärchen mit Werbeaufdruck beschafft.

### Caritas:

Der 1. Bürgermeister gab ein Informationsschreiben der Caritas über die Tagespflege in Niederwinkling bekannt.

### Sauber macht Lustig:

Die Aktion „Sauber macht Lustig“ des ZAW findet am 31.03.2019 statt. Die Gemeinde Rattenberg wird sich daran beteiligen. Ein Einsatzleiter muss noch benannt werden.

### Kulturpreis 2019:

Für den Kulturpreis 2019 können bis zum 01.03.2019 Vorschläge beim Bezirk Niederbayern eingereicht werden.

### Schlüsselzuweisung 2019:

Der 1. Bürgermeister informierte den Gemeinderat über die Zahlen der Schlüsselzuweisung 2019. Diese wird für die Gemeinde Rattenberg in diesem Jahr 363.828 Euro betragen.

### Planungsentwurf Baugebiet "Am Pfaffenhölzl"

Der Planentwurf für das Baugebiet „Am Pfaffenhölzl“ wurde vorgestellt. Die völlige Freigabe der Dachfarbe wurde nochmals zur Diskussion gestellt, im Gemeinderat war man der Meinung diese beibehalten zu wollen.

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Pfaffenhölzl“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch [BauGB]). Gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden der Bebauungsplan „Am Pfaffenhölzl“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: Fl. Nr. 1044 und 1039, Gemarkung Rattenberg.

### Planentwurf Naturnahe Bestattung

Hinsichtlich der naturnahen Bestattung wurde ein erster Planentwurf des Büros MKS vorgestellt. Die Planung soll weiterverfolgt werden.

### Antrag auf Erneuerung Kinderspielplatz Neurandsberg

Der 1. Bürgermeister gab bekannt, dass die Anwohner in Neurandsberg sich eine Reaktivierung bzw. Erneuerung des Spielplatzes in Neurandsberg wünschen und hierzu einen schriftlichen Antrag (mit beigefügter Unterschriftenliste) gestellt haben. Die Grundstücksfläche liegt im Eigentum der Betreiber des Wirtshauses Neurandsberg und wird von diesen kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender Pachtvertrag ist vorhanden und sollte ggf. angepasst werden. Im Gemeinderat war man der Meinung, den Spielplatz aufwerten zu wollen. Hinsichtlich der Spielgeräte ist mit den Antragstellern ein Gespräch zu führen, welche Geräte gewünscht werden.

### Wünsche und Anträge

#### Leichenhaus:

Es wurde angeregt, das Leichenhaus umzugestalten. Hierzu sollen weitere Erkundigungen eingeholt werden.

#### Seniorenbeauftragte:

Die Seniorenbeauftragten führen gemeinsam mit der Kirchenverwaltung und den Ortsvereinen den Seniorenfasching durch, zudem werden über das Jahr verschiedene Seniorenfahrten durchgeführt. Hierfür soll den Seniorenbeauftragten ein jährliches Budget in Höhe von 500,00 Euro zur Verfügung gestellt werden, die Mittel können bei Bedarf und unter Vorlage der Belege bei der Gemeinde angefordert werden.

#### Öffnungszeiten der Verwaltung:

Die Öffnungszeiten der Verwaltung und insbesondere die Schließung der Gemeindeverwaltung am Dienstagvormittag wurde angesprochen. Derzeit ist es aufgrund der Personalkapazitäten nicht mehr möglich, die Öffnung am Dienstagvormittag zu gewährleisten. Die Gemeindeverwaltung ist am Dienstagnachmittag von 14 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.

Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und stimmt der Gewährung eines Budgets in Höhe von 500 Euro/jährlich zweckgebunden für die Durchführung von Seniorenmaßnahmen zu.

### **14.03.2019**

#### Allgemeine Informationen

Der 1. Bürgermeister informierte den Gemeinderat über nachstehende Termine:

24.03.2019	Tag der offenen Tür an der Grund- und Mittelschule in Rattenberg
11.04.2019	nächste Gemeinderatssitzung, hier gilt zu beachten, dass nach Umstellung der Sommerzeit der Sitzungsbeginn erst um 19:30 Uhr ist.
13.04.2019	Besichtigungsfahrt des Gemeinderates zur Aufstellung der Prioritätenliste zur Sanierung der Gemeindestraßen (Treffpunkt 13.00 Uhr Dorfplatz).

Der 1. Bürgermeister informierte den Gemeinderat über nachstehenden Sachverhalt:

#### Sprengung Steinbruch:

Am 12.03.2019 fand zur Mittagszeit eine Sprengung im Steinbruch Rattenberg statt. Das Material soll in den kommenden Wochen verarbeitet werden. Eine generelle Neuaufnahme des Betriebes ist derzeit nach Aussage des Betreibers nicht geplant.

#### Europawahl:

Bei der Europawahl am 26.05.2019 sind als Wahlvorsteher Schröfl Dieter und als Stellvertreter Johann Probst vorgesehen. Als Briefwahlvorsteher sind Josef Grimm und Thomas Piller vorgesehen. Eine etwaige Verhinderung wird der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

#### Bauantrag - Vergrößerung eines bestehenden Regenrückhalteweiher, Rattenberg Fl. Nr. 117

Die Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg hat einen Bauantrag für die Vergrößerung eines bestehenden Re-

genrückhalteweiher auf Fl. Nr. 117, Gemarkung Rattenberg eingereicht. Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem o. a. Bauvorhaben wird erteilt.

#### Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Allmannsdorf Nord“ der Gemeinde Miltach

Die Gemeinde Miltach beabsichtigt den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Allmannsdorf Nord" aufzustellen. Mit Schreiben vom 07.11.2018 wurden die Gemeinde Rattenberg bereits als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen wurde die Planung nochmals geändert. Als Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde Rattenberg erneut gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Gemeinderat beschließt, durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Allmannsdorf Nord" werden die Belange der Gemeinde Rattenberg nicht berührt bzw. gegen die Planung werden keine Einwendungen erhoben.

#### Bericht von der Bürgermeisterdienstbesprechung

2. Bürgermeister Johann Probst nahm in Vertretung von 1. Bürgermeister Dieter Schröfl an der Bürgermeisterdienstbesprechung am 26.02.2019 im Landratsamt Straubing-Bogen teil.

Nach der Begrüßung stand ein Vortrag des Tourismusverbandes Ostbayern auf dem Programm, in dem die neuesten Entwicklungen des Fremdenverkehrs vor allem in den Regionen Bayerischer Wald und Bayerisches Golf- und Thermenland dargestellt wurden. Die Gästeankünfte steigen, jedoch ist die Verweildauer kürzer und es gibt ein Gefälle zwischen Städte- und Landtourismus. Produktlinien im Destinationsmanagement wurden vorgestellt, hier liegt das Augenmerk vor allem auf Wandern, Familie, Wellness, Mountainbiking, Winter und Natur. Zudem wurde mit der "Niederbayertour" der Radtourismus zwischen den Städten Passau, Landshut und Regensburg gestärkt.

Ein weiterer Punkt war ein Bericht über den Kreishaushalt. Die Kreisumlage konnte aufgrund der gestiegenen Umlagekraft der Gemeinden um 0,5 %-Punkte gesenkt werden.

Zum Wahlbetrug in Geiselhöring 2014 wurden die Gemeinden darüber informiert, dass die bei den Gemeinden angefallenen Kosten der Nachwahl 2015, die nicht vom Landkreis erstattet wurden, anwaltlich eingefordert werden sollen. Hierzu sollen den Gemeinden noch nähere Informationen zugehen.

Zum Naturschutz und zur Bauleitplanung wurden allgemeine Hinweise gegeben. Insbesondere über die zwingend vorgeschriebene Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Bauleitplanverfahren im Internet und die Anforderung von landschaftspflegerischen Begleitplänen, soweit dies durch den Bebauungsplan vorgeschrieben ist.

Zudem wurde der Hinweis auf die Frist zur fakultativen Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters einer Gemeinde mit bis zu 5000 Einwohner gegeben. Sollte der 1. Bürgermeister in diesen Gemeinden berufsmäßig tätig sein, müsste bis zum 16.12.2019 eine entsprechende Satzung amtlich bekanntgemacht worden sein, um für die neue Wahlperiode wirksam zu sein.

Zudem informierte 2. Bürgermeister Johann Probst den Gemeinderat über die am selben Tag stattgefundene Besprechung bezüglich des Breitbandausbauförderprogramms in Haibach. Hier wurde die Vorgehensweise bezüglich des Ausbaus der Glasfaseranbindungen im Außenbereich besprochen. Der Großteil der

Glasfaserleitungen wird auf den bestehenden Masten oberirdisch verlegt. Hinsichtlich der Planungen hat die Gemeinde keinen Einfluss.

### **Bericht von der Gemeindefestversammlung**

Der 1. Bürgermeister berichtete von der Gemeindefestversammlung am 12.03.2019 in Feldkirchen. Einziges fachliches Thema, neben Gemeindefestinternen Tagesordnungspunkten, war die aktuellen Entwicklungen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen. Hierbei ging es in erster Linie um das digitale Klassenzimmer und den verspäteten Einschulungszeitpunkt.

### **Wahlbetrug Kommunalwahl 2014 - weitere Vorgehensweise**

Der 1. Bürgermeister informierte den Gemeinderat über ein Schreiben des Landrates zum Wahlbetrug in Geiselhöring. Hierin wird den Gemeinden empfohlen, hinsichtlich der Nachwahl 2015 den entstandenen Schaden zu ermitteln und sich anwaltschaftlich evtl. gemeinsam vertreten zu lassen. Den Gemeinden soll eine Aufstellung an die Hand gegeben werden um die Schadenshöhe zu ermitteln, um ihre Ansprüche verfolgen und ggf. gemeinsam Klage einreichen zu können.

Der Gemeinderat beschließt, der Schaden der der Gemeinde Rattenberg durch den Wahlbetrug 2014 entstanden ist, soll ermittelt werden. Der Gemeinderat erteilt dem 1. Bürgermeister die Vollmacht, hinsichtlich der Anmeldung der Ansprüche und einer etwaigen Klageerhebung die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

### **Änderung Geschäftsordnung - Elektronische Ladung**

Der Gemeinderat war sich darüber einig, dass die Ladungen zur Sitzung künftig mittels E-Mail und Download der Tagesordnung erfolgen und die Datei in einem geschützten Bereich liegen sollte. Die Ladung zur Aprilsitzung soll parallel erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt, § 25 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

#### “§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem bzw. KommSafe) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1

Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.”

### **Wünsche und Anträge**

#### **Antrag auf Asphaltierung der Zufahrt Ödhof:**

Bei der Gemeinde wurde ein Antrag auf Asphaltierung der Zufahrt zum Anwesen Ödhof gestellt. Der Antrag wurde an den Bauausschuss bzw. die Befahrung der Gemeindestraßen und anschließende Aufstellung der Prioritätenliste verwiesen.

#### **Altkleidercontainer:**

Die DJK hat mit Schreiben vom 10.03.2019 einen Antrag auf Aufstellung eines Altkleidercontainers im Wertstoffhof gestellt. Der Bayerische Fußball-Verband unterstützt eine Altkleidersammelaktion, bei der der Verein für jedes Kilo Altkleider Geld erhält. Durchgeführt wird die Sammlung von der Fa. Wittmann Textilrecycling, Geisenhausen. Derzeit befinden sich zwei Altkleidercontainer im Gelände des Wertstoffhofes, ein Containerstandplatz ist noch frei. Der Gemeinderat beschließt mit 12:0 Stimmen, der letzte freie Standplatz wird stets widerruflich der DJK Rattenberg für die Beteiligung an der Sammelaktion zur Verfügung gestellt, vorbehaltlich einer etwaigen Zustimmung des ZAW-SR als Betreiber des Wertstoffhofes.

#### **Asphaltierung der Stockbahnen:**

Die DJK Rattenberg hat mit Schreiben vom 10.03.2019 einen Antrag auf Asphaltierung der Stockbahnen beim Sportgelände gestellt und eine Kostenbeteiligung von 50 % seitens der DJK angeboten. In dem Schreiben der DJK wurde auch das sich immer weiter verschlechternde Gesamtbild der Sportanlage moziert. Der 1. Bürgermeister verwehrt sich gegen diese Aussage, da seitens der Gemeinde in den letzten Jahren viel Geld in den Neubau und Unterhalt der Sportanlagen geflossen ist und erst im letzten Jahr die Laufbahnen und der Allwetterplatz aufwendig erneuert wurden. Spielplatz und Fitalparc ® werden seitens der Gemeinde regelmäßig überprüft und gewartet. Hinsichtlich der Stockbahnen sieht der Gemeinderat den Sanierungsbedarf, steht jedoch der Forderung der DJK nur 5 der 7 Stockbahnen neu zu asphaltieren skeptisch gegenüber, da die beiden "alten" Bahnen, ja erst recht das Gesamtbild verschlechtern würden und ein neuer Abschluss der Asphaltierungsfläche bzw. Neugestaltung der beiden alten Bahnen nicht unerhebliche Kosten verursachen wird. Man kam daher im Gemeinderat überein ein Angebot über die Asphaltierung der gesamten Fläche und eines über die der 5 Bahnen einzuholen und die Angelegenheit auf die Haushaltsberatungen der Gemeinde zu verweisen.

Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und stimmt der Vergabe des letzten freien Standplatzes für einen Altkleidercontainer im Wertstoffhof an die DJK, vorbehaltlich einer etwaig erforderlichen Zustimmung des ZAW, zu.

**11.04.2019**

### **Allgemeine Informationen**

Der 1. Bürgermeister informierte den Gemeinderat über nachstehende Termine:

26.04.2019	19.00 Uhr	Wiedergründungsversammlung des Bayerischen Waldvereins im Wirtshaus in Neurandsberg
09.05.2019	19.30 Uhr	Gemeinderatssitzung
26.05.2019		Europawahl

Die Besichtigungsfahrt der Gemeindestraßen für die Aufstellung der künftigen Prioritätenliste wurde abgesagt, da mehrere Teilnehmer an diesem Tag Termenschwierigkeiten haben. Ein neuer Termin soll in der nächsten Gemeinderatssitzung festgelegt werden.

Der 1. Bürgermeister informierte den Gemeinderat über nachstehenden Sachverhalt:

#### Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"

Der 1. Bürgermeister gab ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt. Darin wird um die Teilnahme an der 27. Runde des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft" in den Jahren 2019 bis 2022 geworben.

#### Sportplatzpflege

Seitens der Rechnungsprüfung wurde die Gemeinde Rattenberg aufgefordert eine neue Vereinbarung mit der DJK bezüglich der Sportplatzpflege zu schließen, da die bisherige Vereinbarung nicht mehr zutreffend ist. Die bisherige Regelung sieht vor, dass die DJK Rattenberg für die Pflege des Sportplatzgeländes zuständig ist. Die Kosten werden nach dem Schlüssel 50 % Gemeinde, 31,25 % DJK und 18,75 % Schulverband aufgeteilt. Da jedoch das Personal für die Sportplatzpflege von der Gemeinde teilweise übernommen wurde, muss eine neue Regelung getroffen werden, zudem sind bei der Neuanschaffung von Geräten drei Beschlussgremien zu beteiligen, was die Sache zusätzlich erschwert und eine Entscheidungsfindung verzögert. Die Pflegearbeiten sollen daher künftig unter der Regie der Gemeinde durchgeführt werden, welche auch die notwendigen Geräte hierzu beschafft. Die Benutzung der Sportanlagen soll künftig öffentlich-rechtlich geregelt werden. Die Gemeinde wird hierzu eine Benutzungssatzung und eine entsprechende Gebührensatzung erlassen.

Im Gemeinderat wurde darüber beraten, der DJK einen Auflösungsvertrag nachstehenden Inhalts zur bisherigen Vereinbarung anzubieten.

#### § 1

Die Vereinbarung über die Pflege der Sportanlagen zwischen der Gemeinde Rattenberg und der DJK Rattenberg e. V. vom 22.05.1996 geändert durch Beschluss vom 04.02.2002 wird aufgehoben.

#### § 2

Die der DJK mit Protokoll vom 10.03.1998 übergebenen Geräte werden soweit vorhanden an die Gemeinde zur Verwertung bzw. weiteren Nutzung zurückgegeben.

#### § 3

Die Pflege des Sportgeländes östlich vom Feuerwehrhaus einschließlich Kinderspielplatz und Fitalparcs wird künftig von der Gemeinde durchgeführt. Die hierfür erforderlichen Geräte werden von der Gemeinde Rattenberg beschafft und unterhalten. Hiervon ausgenommen sind Markierungen für den Spielbetrieb oder der Auf- und Abbau von Toren oder sonstigen Übungsgegenständen. Dies obliegt weiterhin dem Verein.

#### § 4

Hinsichtlich der Nutzung von Turnhalle und Sportgelände wird die Benutzung künftig öffentlich-rechtlich und nicht mehr durch

Vertrag geregelt. Die Gemeinde wird hierzu eine Benutzungssatzung incl. Gebührensatzung erlassen. Für die Nutzung von Sportgelände und Turnhalle wird von der DJK künftig eine Nutzungsgebühr erhoben, die einem angemessenen Beitrag zu den jährlichen Unterhaltskosten für die o. a. Sportanlagen entspricht und durch Satzung festgelegt ist. Bei Bedarf kann die Satzung durch die Gemeinde angepasst werden.

#### § 5

Der Gemeinde Rattenberg sind künftig Belegungspläne der Sporthalle und der Rasenplätze vorzulegen und etwaige Änderungen unaufgefordert anzuzeigen. Näheres hierzu wird in der Benutzungssatzung geregelt.

#### § 6

Diese Vereinbarung tritt am ... in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt, der DJK Rattenberg ist der Auflösungsvertrag zu unterbreiten.

#### Sportplatzpflege - Ersatzgerät für Grillo-Mähgerät

Das Grillo-Mähgerät hat in den letzten 5 Jahren über 11.000 Euro an Reparaturkosten verursacht, aufgrund des Alters ist daher an eine Neuanschaffung zu denken. Als Ersatzgerät soll ein Rasenmähergerät mit hydraulischer Hochentladung angeschafft werden, damit künftig das Grünut auf einen Anhänger geladen werden und zeitnah abgefahren werden kann. Damit könnte auch die Grüngutsammelstelle eingespart werden. Der Einsatz von Rasenmäherroboter, macht die Anschaffung eines Mähgerätes nicht obsolet, da gerade im Umfeld des Sportplatzes und im Bereich Kindergarten und Feuerwehrhaus auch Mäharbeiten durchzuführen sind, die nicht robotertechnisch abgedeckt werden können.

Für eine sinnvolle Ausstattung der Mäharbeiter müssten für den Kubota-Traktor ein entsprechender Anhänger mit Kipper und Auflaufbremse und ein entsprechendes geländegängiges und wendiges Mähgerät angeschafft werden. Die Kosten hierfür werden bei ca. 25.000 Euro liegen. Da nach der derzeitigen Vereinbarung die DJK auch an der kostenmäßigen Anschaffung der Geräte zu beteiligen ist, obwohl sie künftig keinen direkten Nutzen aus dem Gerät ziehen kann und das Gerät ggf. auch in Bauhof und auf dem Schulgelände eingesetzt werden sollte, soll mit der Anschaffung gewartet werden, bis eine Entscheidung der DJK über eine Aufhebung der bisherigen Vereinbarung gefallen ist.

Der Gemeinderat beschließt, der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, ein Mähgerät mit hydraulischer Hochentladung und einen Anhänger mit Auflaufbremse und Kipper für die Sportplatzpflege zu beschaffen, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

#### Sportplatzpflege - Erneuerung der Stockbahnen

Der 1. Bürgermeister hat ein Angebot bezüglich der Asphaltierung der Stockbahnen eingeholt, dieses beläuft sich auf 21.044,79 Euro für alle 7 Bahnen. Hinzu kommen noch die Kosten für die Linierung. Die DJK hatte eine Kostenbeteiligung an der Sanierung von 5 Bahnen in Höhe von 50 % angeboten. Der Gemeinderat hält nach wie vor eine teilweise Sanierung, nicht für sinnvoll, da die beiden restlichen Bahnen nicht optisch ansprechend abgetrennt werden können. Es wird der DJK daher angeboten, bei einer Beteiligung der DJK in Höhe von 50 % an den Kosten für Belag und Linierung, die Maßnahmen durchführen zu lassen.

Der Gemeinderat beschließt, der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, der DJK ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten und

die Maßnahme in die Wege zu leiten, sofern die DJK einer Übernahme der Gesamtkosten (inkl. Linierung) in Höhe von 50 % zustimmt.

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren ist veraltet und daher neu zu erlassen.

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Satzung:

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Rattenberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz(BayFwG) folgende Satzung

**§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Rattenberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Rattenberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,57 Euro
ein Löschfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	7,94 Euro
ein VersorgungslKW	20 Jahren	3,80 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 Euro
ein Löschfahrzeug LF 16/12	143,15 Euro
ein VersorgungslKW (GW-L)	36,42 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene

Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 € erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### **Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB**

Für die Umlegung von Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Satzung:

#### **Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a 135 c BauGB (Kostenerstattungsbetragsatzung)**

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Rattenberg folgende Satzung:

#### **§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

#### **§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### **§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

#### **§ 5 Anforderungen von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

#### **§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

#### **§ 7 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a 135 c BauGB)**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen  
-Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916

- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
  - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
  - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch; für Pflanzungen von Straucharten in der freien Landschaft und bei Waldmänteln ist bevorzugt autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Bei Pflanzungen von Baumarten an Waldmänteln sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten.
  - je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
  - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 1.3 Schaffung von Streuobstwiesen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
  - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
  - je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
  - Einsaat Gras /Kräutermischung
  - Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 1.4 Anlage von naturnahen Wiesen und Kräutsäumen
- Schaffung geeigneter Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915; (für Magerwiesen Schaffung nährstoffarmer Standortverhältnisse)
  - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutermischungen, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen oder Kräutersäumen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
2. Herstellung und Renaturierung von Wasserflächen
- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens ggf. Abdichtung des Untergrundes mit natürlichen Materialien
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen dieses Lebensraumstyps, insbesondere der Verlandungszone
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
  - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen diese Lebensraumstyps, insbesondere der Uferzone
  - ggf. Entschlammung auf Teilflächen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 2.3 Anlage von Retentionsräumen zum Auen-/Hochwasserschutz
- Modellierung und ökologisch wirksame Gestaltung des Retentionsraums
  - Pflanzung standortheimischer Gehölze
  - Entfernen einzelner Gehölze
  - Nutzungsextensivierung (z.B. durch Anlage von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland)
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
3. Entsiegelung und Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserspende
- 3.1 Entsiegelung befestigter Flächen und Steigerung der Versickerungsleistung
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
  - Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
  - Einbau wasserundurchlässiger, verdichteter Deckschichten
  - ggf. Aufbringen von Oberboden
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahre
- 3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und Wiedervernässung
- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwassersammlung und -versickerung
  - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
4. Maßnahmen zur Extensivierung
- 4.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
- Nutzungsaufgabe und Entwicklung durch natürliche Sukzession
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 4.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - ggf. Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Säumen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 4.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens zur Herstellung nährstoffarmer Standortverhältnisse
  - Einsaat von Wiesengräser- und Kräutermischung, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen oder Kräutersäumen
  - ggf. Lenkung der Entwicklung durch Mahd auf Teilflächen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre
- 4.4 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Kräutersäumen durch Düngerverzicht und zweimalige Mahd mit Mähgutentfernung
- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
  - Abräumen und Abtransport des Mähgutes
  - Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

- 4.5 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Kräutersäumen durch Entbuschung und regelmäßiger Mahd mit Mähgutentfernung
- Beseitigen von Gehölzanflug, Stockausschlägen sowie von Altgrasbeständen
  - Bergen und Abführen des Schnittgutes mit Verwertung oder sachgerechter, externer Grüngutkompostierung
  - in den folgenden Jahren Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
  - Abräumen des Mähgutes
  - Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre
- 4.6 Anlage von naturnahen Feuchtwiesen durch Wiedervernässung
- Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
  - Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
  - Abräumen des Mähgutes
  - Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre
- 4.7 Aufwertung von degradierten Mooren durch Wiedervernässung
- Wiederherstellen eines naturnahen Wasserregimes
  - ggf. Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
  - regelmäßige Kontrolle des Wasserbestandes
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre
- 4.8 Entwickeln/Herstellen von Magerrasen durch Abschieben von Oberboden
- Aufbringen von Schnittgut aus Magerrasen im Umfeld oder Heublumensaat
  - In den ersten 4 Jahren keine Pflegemaßnahmen
  - Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres) oder Beweidung nach naturschutzfachlicher Vorgabe
  - Abräumen des Mähgutes
  - Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre
5. Aufwertung von Waldflächen
- 5.1 Anlage standortgerechter Wälder
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
  - Aufforstung mit standortgerechten Arten: 300 – 400 Stück je ha (je nach Baumart), Pflanzen 3-5-jährig, Höhe 80-120 cm. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten.
  - Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - ggf. Nachpflanzungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 5.2 Maßnahmen zur Aufwertung von Verjüngungsbeständen oder Umbau- bzw. Unterbaubeständen
- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne, Gruppen- bis horstweise Einbringung. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
  - ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre
- 5.3 Maßnahmen zur Aufwertung von Pflegebeständen
- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne durch Waldpflege
  - Durchforstung oder Pflegemaßnahmen zur Förderung einzelner Arten
  - ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
  - ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z.B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen
- 5.4 Maßnahmen zur Entwicklung oder Aufwertung von besonderen Standorten im Wald
- 5.4.1 Wiedervernässung von Moor- und Sumpfwäldern – siehe Ziffer 4.7
- 5.4.2 Renaturierung von Fließgewässerabschnitten – Ziffer 2.2
- 5.4.3 Erstmaßnahmen zur Offenhaltung naturschutzfachlich wertvoller, aber zuwachsender Waldblößen – siehe Ziffer 4.5
- 5.4.4 Verzicht auf Nutzung von Altbaumgruppen
- ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.4.5 Aufwertung bestehender Mittel- oder Niederwälder
- Einschlag und ggf. Abtransport des Schnittgutes/Holzes
  - ggf. Erstellung einer Zufahrtsmöglichkeit
  - ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
  - ggf. Ergänzungspflanzungen
  - ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme: 5 Jahre
- 5.4.6 Verbesserungen von Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern sowie Wäldern trockenwarmer Standorte, Schlucht-, Block- und Hangschuttwäldern
- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - ggf. Ergänzungspflanzungen. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
  - Pflegemaßnahmen
  - Einschlag und ggf. Entnahme von Einzelbäumen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z.B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen
- 5.4.7 Schaffung von Waldrändern – siehe Ziffer 1.2
- 5.4.8 Maßnahmen auf Waldflächen um Voraussetzungen zur Ausweisung von Naturwaldreservaten oder Naturschutzgebieten zu schaffen
- ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## Information über Nachträge Kläranlage

Der 1. Bürgermeister informierte den Gemeinderat über die erforderlich gewordenen Nachträge zur Kläranlagensanierung. Die Nachträge belaufen sich auf insgesamt 8.831,69 Euro (brutto). Begründet wurden die Nachträge wie folgt:

### Schaltanlage:

Im Büro des Betriebsgebäudes befindet sich die Schaltanlage, die ersetzt werden soll. Die neue Schaltanlage wird im Keller installiert. Da sich die vorhandene Einspeisung in einem guten Zustand befindet, wurde am 24.01.2018 besprochen, dass diese im Büro so erhalten bleibt. Nach Prüfung der vorhandenen Einspeisungsanlage von Herrn Kiefl wurde festgestellt, dass diese kein schutzisoliertes Gehäuse hat. Auch wird in der Werkplanung die Einspeisung durch eine neue Anlage ersetzt und gleichzeitig mit in die neue Schaltanlage in den Keller installiert. Dadurch hat der Klärwärter im Büro mehr Platz zur Verfügung. Die neue Einspeisungsanlage beinhaltet einen 200 A Netzeinspeisungs-Nockenschalter für die Umschaltung von Netzstrom und Notstrom und eine 63 A Notstromeinspeisung in einem schutzisolierten Gehäuse.

### Kompensationsanlage und Energiemessung:

Am 24.01.2018 wurde besprochen, dass die Einspeisung inklusive der Kompensationsanlage im Büro so erhalten bleibt, da diese sich noch in einem guten Zustand befindet. Im Zuge der Planung wurde die Bestandskompensationsanlage nicht durch einen Sachverständigen geprüft. Nach der Begutachtung durch Herrn Kiefl wurde festgestellt, dass es sich um eine unverdrosselte Anlage handelt, die nach den Anschlussbedingungen des Energieversorgers bei Neuanlagen verdrosselt sein müssen. Da die neue Einspeisung mit der Schaltanlage komplett im Keller installiert wird, wird die Kompensationsanlage auch hier montiert.

### Messtechnik:

Die kalkulierte pH-Messung wird im Rechenraum installiert. Im LV wurde leider diese Messung als Ex-Zonen tauglich nicht berücksichtigt. Beim Termin vom 17.01.2019 wurden auf im LV fehlende Temperaturmessungen im Außenbereich und im Gebläse-raum verwiesen. In der Werkplanung hat Herr Kiefl die angebotenen 8 x 800 mm Schaltschränke auf 6 x 800 mm und 1 x 1200 mm Schaltschränke geplant. Im LV wurde auf die Montage auf 200 mm Schaltschranksockel hin verwiesen und so berücksichtigt.

### PV-Anlage:

Im Ursprungsangebot war eine PV-Anlage auf dem Süd- und Ost-Dach mit einer Leistung von 19,8 kWp geplant. Die Kosten hierbei belaufen sich auf 32.820,20 € brutto. Zusätzlich wäre es möglich auf dem West-Dach auch eine PV-Anlage zu installieren. Darauf kann eine Leistung von 5,775 kWp angebracht werden. Somit würde die Gesamtleistung der PV-Anlage der drei Dächer auf 25,575 kWp betragen. Die Mehrkosten der Erweiterung auf dem West-Dach belaufen sich auf ca. 6044,01 € brutto.

Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und stimmt den angebotenen Nachträgen zu.

## Wünsche und Anträge

### Gebäude Dorfplatz 9:

Im Gebäude Dorfplatz 9 finden sich größere Putzabblätterungen im Eingangsbereich, diese sollen in einfacher Weise repariert werden.

### Rathaus Dorfplatz 15:

Am Rathaus ist vorgesehen in diesem Jahr die Malerarbeiten durchzuführen, jedoch ist noch nicht ganz geklärt, woher der Wassereintrag im Eingangsbereich bzw. Balkonbereich kommt.

Erst wenn dieser behoben ist, erscheinen die Malerarbeiten sinnvoll.

### Schaukästen Friedhofsmauer:

Die Schaukästen an der Friedhofsmauer sind zum Teil veraltet oder stehen leer. Aus dem Gemeinderat kam der Vorschlag, die ungenutzten Kästen ggf. abzumontieren. Die Angelegenheit wird an den Bauausschuss verwiesen.

### Spielplatz Neurandsberg:

Für den Spielplatz Neurandsberg wurden bereits zwei Spenden in Höhe von jeweils 500 Euro in Aussicht gestellt. Die Spielgeräte sollen demnächst mit Vertretern der Antragsteller ausgesucht werden.

### Wasseruntersuchungen:

Aus dem Gemeinderat kam die Bitte, hinsichtlich der Wasseruntersuchungen bzw. der neu festgelegten Parameter an höherer Stelle eine Petition einzureichen. Die Kosten für eine entsprechende Untersuchung mit 62 Parameter belaufen sich auf über 800 Euro brutto und liegen damit weit über den durchschnittlichen Wasserkosten für die öffentliche Wasserversorgung im Jahr.

### Urnenwand:

Aus dem Gemeinderat kam die Anfrage, ob man bei der Urnenwand nicht eine Art Stele errichten könnte um einen Weihwasserbehälter und Grablichter dort anzubringen.

### Wertstoffhof:

Es wurde überlegt den Bereich des Wertstoffhofes bei den Containern zu pflastern. Diese Arbeiten müssen jedoch zurückgestellt werden, bis die geplanten Schürfe erledigt sind.

### Bayer. Waldverein:

Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass sich am 26.04. um 19.00 Uhr die ehemaligen und gerne auch neue Mitglieder zur Wiedergründung des Bayer. Waldvereins im Wirtshaus in Neurandsberg treffen.

## Schule und Kindergarten

### **Faschingskräpfen von der Dorfbäckerei: Bäckerei Eidenschink spendet für Schule und Kindergarten**



Ob Pippi Langstrumpf, Seeräuber oder Feuerwehrmann – Faschingskrapfen schmecken allen kleinen oder großen Faschingsfreunden. Da traf es sich gut, dass sich die Rattenberger Dorfbäckerei Eidenschink es sich zur Tradition gemacht hat, am Unsinnigen Donnerstag alle Schul- und Kindergartenkinder großzügig mit einem Krapfen zu beschenken.

Bäckermeister Martin Eidenschink selbst brachte die vielen Krapfen im Kindergarten und der Schule vorbei. Groß war die Freude bei den Kindern, die die Krapfen umgehend genussvoll verdrückten. Edith Lex, Kindergartenleiterin und Markus Tosch, Schulleitung, bedankten sich im Namen all der kleine Krapfenfreunde ganz herzlich bei der Dorfbäckerei.

Ferienprogramm:

**Aufstellung Ferienprogramm:**

Die Jugendvertreter der Vereine und Verbände werden am 16. Mai 2019 um 19:30 Uhr zur Aufstellung des diesjährigen Ferienprogramms in den Rathaussitzungssaal der Gemeinde eingeladen.

Programm Heimatfest:

**43. Rattenberger Heimatfest  
vom 12. Juli bis 15. Juli 2019  
vorläufiges Festprogramm:**

Freitag, 12. Juli 2019:

- 18:00 Uhr Standkonzert am Dorfplatz mit „Haibacher Musiblosn“
- 19:00 Uhr Einzug ins Festzelt  
Bieranstich durch 1. Bürgermeister Dieter Schröfl  
Festzeltbetrieb mit „Haibacher Musiblosn“

Samstag, 13. Juli 2019:

- 13:00 Uhr Gemeindefeierschaft der Stockschützen
- 13:00 Uhr Tischtennis Turnier zum 40-jährigen-Jubiläum in der Turnhalle
- 19:30 Uhr Preisverleihung Gemeindefeierschaft Stock und Jubiläumsturnier Tischtennis
- 20:00 Uhr Tag der Betriebe mit den „Pröllergeisda“

Sonntag, 14. Juli 2019:

- 10:00 Uhr Frührschoppen im Festzelt und anschließendem Mittagessen  
Festzeltbetrieb mit dem „Ganoven Duo“
- 15:00 Uhr 2. Rattenberger Lebend-Kicker-Turnier im Festzelt
- 20:00 Uhr Preisverleihung Lebend-Kicker-Turnier

Montag, 15. Juli 2019

- 19:00 Uhr Tag der Gemeinden  
Festausklang mit „Felsnstoana“

**DJK Rattenberg e.V.**  
Zell 13 | 94267 Prackenbach  
www.djk-rattenberg.de  
info@djk-rattenberg.de



**Gaststätte zu verpachten  
Vereinsheim DJK Rattenberg**



Jugendwallfahrt:

**„Ich geh leben – kommst du mit?“ – Jugendwallfahrt auf dem Bogenberg findet heuer am 18. Mai statt  
Bischof Rudolf Voderholzer als Hauptzelebrant –  
Eröffnung der 72 Stunden Aktion im Anschluss**

Am 18. Mai 2019 findet die jährliche Jugendwallfahrt auf den Bogenberg statt. Veranstaltet wird diese wieder vom Kreisverband der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) Straubing-Bogen, dem Kreisverbandes des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Straubing-Bogen, dem BDKJ Stadt und der Katholischen Jugendstelle Straubing. Dieses Jahr steht die Jugendwallfahrt unter dem Motto: „Ich geh leben – kommst du mit?“ Als Hauptzelebrant wird in diesem Jahr Bischof Rudolf Voderholzer fungieren. Die musikalische Gestaltung übernimmt die Band „Unterwegs“ aus Geiselhöring.

Der Wallfahrtsgottesdienst beginnt um 16:30 Uhr. Der Treffpunkt zum gemeinsamen Pilgern auf den Bogenberg ist um 15:30 Uhr auf dem Stadtplatz Bogen. Hierzu sind alle Teilnehmer eingeladen um gemeinsam das letzte Stück zum Bogenberg zu pilgern. Die Bannerabordnungen der KLJB treffen sich kurz vor Beginn des Gottesdienstes vor dem Eingang der Wallfahrtskirche und ziehen dann im Anschluss mit ein.

Nach dem Gottesdienst gibt es wieder ein umfangreiches Verpflegungs- und Abendprogramm. Zur Jugendwallfahrt sind wieder alle Jugendlichen und Jugendgruppen herzlich eingeladen. So sollen in diesem Jahr unter anderem Hot Dogs, Burger, Käsespätzle, bayerischer Döner, Käse und Brezen, sowie Würstl und Steak von KLJB Ortsgruppen angeboten werden. Für den Verkauf von frischem Kuchen und Kaffee sorgt wieder der Kreisjugendring. Bei Live Musik im Klosterinnenhof ist jeder zum Verweilen herzlich eingeladen. Das Berufungspastoral bietet mit seiner Fotobox wieder ein kleines Highlight an und das Museum am Bogenberg hat wieder für die Pilger geöffnet. In diesem Jahr ist ein Markt der Möglichkeiten geplant, wo sich verschiedene Verbände den Besuchern vorstellen können, darunter das Hospizmobil mit dem Jugendrotkreuz, die Feuerwehrjugend Straubing

und das THW. Bewerbungen für den Markt der Möglichkeiten, von Verbänden werden bis zum 1. April gerne an der Kath. Jugendstelle Straubing (09421/10613) entgegen genommen. Ebenfalls wird im Laufe des Abends die in der Woche darauf vom 23.- 26. Mai stattfindende 72 Stunden Aktion des BDKJ's eröffnet.

Das Veranstaltergremium, der Club, setzt sich aus den Organisatoren dem KLJB Kreisverband Straubing-Bogen, dem Kreisverband BDKJ Straubing-Bogen, der Katholischen Jugendstelle Straubing und freiwilligen Helfern zusammen. Die anwesenden Mitglieder konnten schon in den ersten Sitzungen einen groben Plan für die anstehenden Aufgaben erstellen und die einzelnen Arbeitskreise besetzen. Wer mitgestalten möchte ist herzlich eingeladen und kann sich in der Katholischen Jugendstelle unter 09421 10613 oder per Mail [straubing@jugendstelle.de](mailto:straubing@jugendstelle.de) melden. Auf der Facebookseite „Die Jugendwallfahrt auf den Bogenberg“ gibt es laufend aktuelle Infos zur Planung.

Alt und Jung sind wieder herzlich eingeladen an dem Spektakel teilzunehmen und sich inspirieren zu lassen. Pilgerhefte können bei der Katholischen Jugendstelle in Straubing unter 09421 10613 bestellt und abgeholt werden.



15:30 Uhr  
Treffpunkt Stadtplatz Bogen  
16:30 Uhr  
Gottesdienst mit Bischof  
Rudolf Voderholzer  
Anschließend:  
gemütliches Beisammensein im Klosterhof  
mit Eröffnung der  
72 STUNDEN  
Aktion  
23.25. Mai 2019

wird neben dem Bewährten auch viel Neues geben. Tanzen, Singen, Turnen, Basteln für Kinder, auch ein Schwimmkurs ist im Herbst geplant. In den Herbst-Ferien ist eine Gratis-Vhs-Woche geplant mit Betriebsführungen (Firma B + K, Firma Höcherl&Hackl und Firma Giegler) und Vorträgen (von Franz Rackl aus Konzell, Herbert Becker aus Haibach und Christian Greiml). Im Gesundheits-Bereich wird Yoga und Aqua-Gymnastik angeboten, sowie Sport bei Renate für jede Altersgruppe. Englisch und Italienisch können Sie erlernen oder verfestigen, und beim Heigl Lugi einen EDV-Kurs machen. Wir hoffen Sie sind neugierig geworden und nutzen im Herbst unser Vhs-Angebot.

Anmeldungen wie immer an M. Bauer, Tel. 09963/456

Stellenangebote

Wir wollen unser Team verstärken und suchen Mitarbeiter (Vollzeit/Teilzeit) für

- Garten und Landschaftsbau
- Mechaniker für Maschinen und Geräte

Bewerbungen an:  
Garten & Forstbetrieb Daniel Höninger,  
Menhaupten 4, 94357 Konzell,  
Tel. 09963-910046, Handy 0151-53970185,  
e-mail: [daniel.hoeninger@freenet.de](mailto:daniel.hoeninger@freenet.de)





## miteinander

Mit Teamgeist und Persönlichkeit werden Sie Teil des Familienunternehmens Bischof + Klein, einem der führenden Komplettanbieter für flexible Verpackungen und technische Folien aus Kunststoff und Kunststoffverbunden in Europa, als:

- + Produktionsmitarbeiter (m/w) (Maschinenführer und Maschinenhelfer)
- + Abnehmer/-innen
- + Staplerfahrer/-innen

in Vollzeit am Standort Konzell.

---

Beginne jetzt deine Karriere bei Bischof + Klein mit einer Ausbildung, als:

- + Industriekaufmann/-frau
- + ElektronikerInnen für Betriebstechnik
- + IndustriemechanikerInnen - Fachrichtung Instandhaltung
- + VerfahrensmechanikerInnen für Kunststoff- und Kautschuktechnik

Jetzt informieren und bewerben: [mach-ein-plus.de](http://mach-ein-plus.de)

**MACH EIN PLUS IN DEINEM LEBEN.**

Bischof + Klein SE & Co. KG  
Industriestraße 1 · D-94357 Konzell  
Tel. +49 9963 18 - 0  
[info.konzell@bk-international.com](mailto:info.konzell@bk-international.com)  
[mach-ein-plus.de](http://mach-ein-plus.de)

# 18. Mai

Ich geh leben -  
kommst du mit?



Katholische Jugendstelle Straubing  
BDKJ Bund der Deutschen Katholischen Jugend  
BDKJ Bund der Deutschen Katholischen Jugend  
KLJB Kreisverband Straubing-Bogen  
Kommunale Schulpflegschaft Straubing  
Hing. - Club 2019  
Kath. Jugendstelle  
Albrechtsgasse 47  
94312 Straubing  
09421/10613  
Fotografen:  
Katharina Schuch  
Designer:  
Karinna Zellmeier

## Jugendwallfahrt auf den Bogenberg

VHS

**Vhs informiert**

Ein neuer Kursblock der Instrumentalkurse startet nach den Osterferien und endet im Juni, bzw. Juli mit einem Vorspiel-Nachmittag. Für das nächste Vhs-Semester laufen die Planungen. Es

Verantwortlich für den Inhalt: Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg  
V. i. S. d. P.: Schröfl Dieter, 1. Bürgermeister, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg  
Druck: Gemeinde Rattenberg